

# **Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)**

## **2. Titel: Mediation**

### **Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren**

- 1 Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.
- 2 Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.
- 3 Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

### **Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren**

- 1 Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.
- 2 Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.
- 3 Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

### **Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation**

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

### **Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren**

- 1 Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.
- 2 Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

### **Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung**

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

### **Art. 218 Kosten der Mediation**

- 1 Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.
- 2 In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:
  - a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
  - b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.
- 3 Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.